

**AltoNetz GmbH
Glasfasernetz-Anschlussvertrag**

Grundstückseigentümer

Name: _____ Telefon: _____
Straße: _____ Mobil: _____
Ort: _____ Mail: _____

Anschluss-Objekt/Grundstück

Straße: _____
Ort: _____
Flurnummer: _____

Netzbetreiber

Name: **AltoNetz GmbH**
Straße: **St. Althof 1**
Ort: **85250 Altomünster**

Der Grundstückseigentümer wünscht den Anschluss des vorgenannten Anschlussobjekts mittels Glasfasernetz-Anschluss an das Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers.

Der erstmalige Anschluss des Anschlussobjekts im Zuge der vorliegenden Ersterschließung des Ortes/Ortsteils ist für den Grundstückseigentümer kostenlos (es sei denn, die Leitungsführung auf dem Grundstück überschreitet aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Länge von 30 Metern - in diesem Fall fällt eine Kostenpauschale von brutto € 50,00/Meter für jeden weiteren Meter an).

Der Grundstückseigentümer gestattet dem Netzbetreiber unentgeltlich die Leitungsführung durch das vorgenannte Grundstück und Nutzung der Leitung zur Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen für eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren. Vor Ablauf dieser Zeit ist die Kündigung der Gestattung nur aus wichtigem Grund möglich.

Insoweit werden die in Anlage beigefügten Bestimmungen für die Grundstückerschließung vereinbart.

Altomünster, den 01.09.2016 _____

_____, den _____



Leonhard Asam
AltoNetz GmbH

Grundstückseigentümer

Anlage: Bestimmungen für die Grundstückerschließung (Ersterschließung)

**AltoNetz GmbH
Glasfasernetz-Anschlussvertrag****Grundstückseigentümer**

Name: _____ Telefon: _____

Straße: _____ Mobil: _____

Ort: _____ Mail: _____

Anschluss-Objekt/Grundstück

Straße: _____

Ort: _____

Flurnummer: _____

NetzbetreiberName: **AltoNetz GmbH**Straße: **St. Altohof 1**Ort: **85250 Altomünster**

Der Grundstückseigentümer wünscht den Anschluss des vorgenannten Anschlussobjekts mittels Glasfasernetz-Anschluss an das Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers.

Der erstmalige Anschluss des Anschlussobjekts im Zuge der vorliegenden Ersterschließung des Ortes/Ortsteils ist für den Grundstückseigentümer kostenlos (es sei denn, die Leitungsführung auf dem Grundstück überschreitet aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Länge von 30 Metern - in diesem Fall fällt eine Kostenpauschale von brutto € 50,00/Meter für jeden weiteren Meter an).

Der Grundstückseigentümer gestattet dem Netzbetreiber unentgeltlich die Leitungsführung durch das vorgenannte Grundstück und Nutzung der Leitung zur Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen für eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren. Vor Ablauf dieser Zeit ist die Kündigung der Gestattung nur aus wichtigem Grund möglich.

Insoweit werden die in Anlage beigefügten Bestimmungen für die Grundstückerschließung vereinbart.

Altomünster, den _____, den _____

Leonhard Asam
AltoNetz GmbH

Grundstückseigentümer

Anlage: Bestimmungen für die Grundstückerschließung (Ersterschließung)

ANLAGE zum Glasfasernetz-Anschlussvertrag: Bestimmungen für die Grundstückerschließung zwischen AltoNetz GmbH und dem Grundstückseigentümer bei Ersterschließung des Ortes

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrags ist der Anschluss des vorgenannten Anschluss-Objekts an das Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers (im Zuge der Ersterschließung des Ortes/Ortsteils). Dies erfolgt durch die Erstellung einer Glasfaseranschlussleitung auf dem Grundstück, die mit dem optischen Hausanschlusskasten bzw. BEP (Building Entry Point) des auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes endet (insgesamt **Glasfasernetz-Anschluss**). Die Realisierung einer gebäudeinternen (Glasfaser-) Verkabelung ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.
- 1.2 Die Nutzung von digitalen Breitbandanwendungen (z.B. Telefonie, Internet, TV) ist mit diesem Vertrag nicht geregelt. Hierzu muss ein zusätzlicher Vertrag über die Nutzung von Breitbandanwendungen mit dem Netzbetreiber oder mit einem vom Netzbetreiber autorisierten Drittanbieter (Provider) abgeschlossen werden.

2 Herstellung des Glasfasernetz-Anschlusses

Der Grundstückseigentümer gestattet dem Netzbetreiber die Realisierung des Glasfasernetz-Anschlusses auf dem Grundstück in bereits existierenden oder vom Netzbetreiber hierfür zu verlegenden Kabelrohren. Der Netzbetreiber bestimmt hierzu in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer die technisch geeignete Leitungsführung und Platzierung des Gebäudeanschlusses. Die Gestattung umfasst auch das Einziehen von weiteren TK-Kabeln in Kabelrohranlagen sowie die Auswechslung oder Erneuerung des Glasfasernetz-Anschlusses oder Teilen desselben.

3 Eigentumsverhältnisse und Einwirkungen auf den Glasfasernetz-Anschluss

- 3.1 Der gesamte Glasfasernetz-Anschluss (mitsamt allen Bestandteilen wie Kabelrohren und -schächten) bis zum Hausanschlusskasten/BEP ist Eigentum des Netzbetreibers. Soweit zur Herbeiführung dieses Eigentumsverhältnisses eine Mitwirkung des Grundstückseigentümers erforderlich ist, wird dieser entsprechend mitwirken.
- 3.2 Der Glasfasernetz-Anschluss wird ausschließlich vom Netzbetreiber (oder durch diesen beauftragten Dritten) unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Glasfasernetz-Anschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3 Wünscht der Grundstückseigentümer Grabungsarbeiten auf dem Grundstück vorzunehmen, etwa im Zuge einer baulichen Veränderung, und wird hierdurch eine Verlegung der Glasfaseranschlussleitung erforderlich, so teilt er dies dem Netzbetreiber schriftlich mit. Der Netzbetreiber wird hierauf binnen spätestens acht Wochen nach Zugang der Mitteilung die Verlegung auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen.

4 Nutzungsrecht des Netzbetreibers

- 4.1 Soweit der Netzbetreiber nicht schon als Eigentümer des Glasfasernetz-Anschlusses berechtigt ist, räumt der Grundstückseigentümer dem Netzbetreiber hiermit unwiderruflich das unentgeltliche, ausschließliche, dauerhafte und übertragbare Recht zur Errichtung, Unterhaltung, Erneuerung und umfassenden Nutzung des Glasfasernetz-Anschlusses es in jeder angemessenen und technisch geeigneten Art und Weise ein (**Nutzungsrecht**).
- 4.2 Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch das Recht des Netzanbieters, den Glasfasernetz-Anschluss zur Bereitstellung und kommerziellen Verwertung aller derzeit technisch bekannten und ggf. in Zukunft neu entwickelten Daten- und Informationsdienstleistungen zu nutzen, um solche Dienstleistungen gegenüber dem Grundstückseigentümer sowie ggf. weiteren Parteien in dem angeschlossenen Gebäude anzubieten. Der Netzbetreiber kann den Glasfasernetz-Anschluss auch Partnerunternehmen oder sonstigen Dritten zum Angebot und zur Erbringung entsprechender Dienstleistungen zur Verfügung stellen.
- 4.3 Das Nutzungsrecht umfasst weiter insbesondere auch alle notwendigen Rechte für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung, die Modernisierung sowie den Fortbestand des Glasfasernetz-Anschlusses, einschließlich der Duldung der entsprechenden erforderlichen Infrastrukturanlagen (Kabelrohre, Schächte, etc.), insbesondere
 - notwendige Gebäudeanschluss- und Kabeldurchleitungsrechte auf einem etwaigen Nachbargrundstück, das ebenfalls im Eigentum des Grundstückseigentümers steht;
 - das Recht des Netzbetreibers (oder von ihm beauftragter Dritter), das Grundstück nach vorheriger Absprache und zu geschäftsüblichen Zeiten für alle notwendigen Bau-, Reparatur-, Wartungs-, Unterhalts- und Kontrollarbeiten an dem Glasfasernetz-Anschluss zu betreten und hierzu Zutritt zum Grundstück bzw. Gebäude zu erhalten;
 - das Recht des Netzbetreibers (oder von ihm beauftragter Dritter), in die Kabelrohre oder sonstigen Kabelführungseinrichtungen weitere Kabel, auch von Dritten, einzuziehen, sofern der bestehende Rohrquerschnitt deswegen nicht vergrößert werden muss und nachteilige Einwirkungen auf das Grundstück oder Störungen der Datendienste nicht zu befürchten sind.
- 4.4 Der Grundstückseigentümer gewährt dem Netzbetreiber bei begründetem Bedarf die in dieser Ziffer genannten Rechte entsprechend auch in Bezug auf die datentechnische Erschließung bzw. Durchleitung zu Gebäuden auf Nachbargrundstücken.
- 4.5 Der Grundstückseigentümer stellt den Netzbetreiber hinsichtlich des Nutzungsrechts von jedweden Ansprüchen weiterer Nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.

5 Rücksichtnahmepflicht

Bei der Herstellung des Glasfasernetz-Anschlusses, dessen Unterhalt, Betrieb, Reparatur und bei etwaigen Änderungen nimmt der Netzbetreiber angemessene Rücksicht auf die berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers.

6 Anschlusskosten, Kosten bei zukünftigen Änderungen

- 6.1 Im Zuge der vorliegenden Ersterschließung des Ortes/Ortsteils ist die Herstellung des Glasfasernetz-Anschlusses für den Grundstückseigentümer grundsätzlich kostenlos. Eine Ausnahme liegt nur dann vor, wenn die Glasfaseranschlussleitung auf dem Grundstück aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Länge von 30 Metern überschreitet; in diesem Fall schuldet der Grundstückseigentümer eine pauschale Zahlung von brutto € 50,00/Meter für jeden weiteren Meter.
- 6.2 Die Kosten für Unterhalt, Reparaturen, Modernisierungen oder sonstige Änderungen des Glasfasernetz-Anschlusses sind grundsätzlich vom Netzbetreiber zu tragen. Der Netzbetreiber ist jedoch insoweit zur Kostenerstattung durch den Grundstückseigentümer berechtigt, sofern die Änderung seitens des Grundstückseigentümers gewünscht wird (bspw. Kapazitätserweiterungen), oder der Grund für eine erforderliche Reparatur, Modernisierung oder sonstige Änderung vom Grundstückseigentümer oder diesem zuzurechnenden Personen verursacht wurde (bspw. bei vom Grundstückseigentümer oder dessen Mietern zu vertretenden Beschädigungen).

7 Haftung

- 7.1 Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Netzbetreibers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen haftet der Netzbetreiber für hierdurch verursachte Schäden des Grundstückseigentümers nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des Netzbetreibers im Grundsatz ausgeschlossen, es sei denn in Fällen
- a) der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) einer Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG);
 - c) der Verletzung einer übernommenen Garantie;
 - d) der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf - in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den voraussehbaren, typischen Schaden begrenzt (sofern nicht gleichzeitig ein Fall nach lit. a), b) oder c) vorliegt).

8 Pflichten bei Eigentümerwechsel

Der Grundstückseigentümer hat den Netzbetreiber schriftlich zu benachrichtigen, wenn das Eigentum an dem Grundstück auf einen Dritten übertragen wird. Im Fall der Übertragung des Eigentums am Grundstück ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den vorliegenden Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Eigentümer des Grundstücks zu übertragen (einschließlich der Pflicht zur Weiterübertragung aus dieser Ziffer).

9 Laufzeit, Kündigung

- 9.1 Dieser Vertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dabei gilt für diesen Vertrag eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren ab dem Abschluss dieser Vereinbarung (**Mindestlaufzeit**).
- 9.2 Vor Ablauf der Mindestlaufzeit ist dem Netzbetreiber sowie dem Grundstückseigentümer die Kündigung dieses Vertrags nur aus wichtigem Grund gestattet. Ein wichtiger Grund liegt für den Netzbetreiber insbesondere vor, wenn vom Grundstückseigentümer oder anderen Parteien in dem angeschlossenen Gebäude länger als ein Jahr keine Datendienstleistungen über den Glasfasernetz-Anschluss abgenommen worden sind.
- 9.3 Erstmals mit Frist von sechs Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit, sowie in der weiteren Folge mit Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs ist den Parteien neben der Kündigung aus wichtigem Grund auch die ordentliche Kündigung möglich. Beziehen jedoch andere Endkunden über den Glasfasernetz-Anschluss Dienstleistungen vom Netzbetreiber oder einem dritten Diensteanbieter und würde die Stilllegung des Glasfasernetz-Anschlusses die weitere Erfüllung dieser Dienstleistung unterbinden, ist die ordentliche Kündigung dem Grundstückseigentümer frühestens zum nächsten Zeitpunkt möglich, zu dem der Netzbetreiber bzw. der dritte Diensteanbieter das Vertragsverhältnis mit dem Endkunden sanktionsfrei beenden kann. Jedoch kann die Kündigung hierdurch in keinem Fall mehr als 24 Monate aufgeschoben werden.
- 9.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10 Kündigungsfolgen

- 10.1 Das Nutzungsrecht des Netzbetreibers besteht so lange fort, wie der Glasfasernetz-Anschluss besteht.
- 10.2 Ab der Wirksamkeit der Kündigung kann der Grundstückseigentümer vom Netzbetreiber jedoch verlangen, binnen einer Frist von drei Monaten den Glasfasernetz-Anschluss aus dem Grundstück zu entfernen. Die Kosten für eine Entfernung trägt in diesem Fall der Grundstückseigentümer, es sei denn, der Kündigung lag ein vom Netzbetreiber gesetzter wichtiger Grund zugrunde; in diesem Fall trägt dieser die Kosten.
- 10.3 Unabhängig davon kann der Netzbetreiber die Entfernung ab der Wirksamkeit der Kündigung jederzeit nach eigenem Ermessen vornehmen. Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber, es sei denn, der Kündigung des Netzbetreibers lag ein vom Grundstückseigentümer gesetzter bzw. diesem sonst zuzurechnender wichtiger Grund zugrunde; in diesem Fall trägt dieser die Kosten.

11 Schlussbestimmung

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.
- 11.2 Zur Erfüllung dieses Vertrags ist der Netzbetreiber berechtigt, die erhobenen personenbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrags auf der Grundlage der vertraglichen Regelungen.